

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Leutersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutersdorf hat am 15. Februar 2021 auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325),
2. § 60 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist in Verbindung mit § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist

nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Leutersdorf vom 15. November 1999 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutersdorf vom 17.12.99, S.3) wird wie folgt geändert.

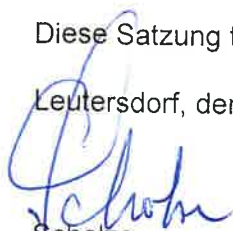
(2) Die monatlichen Entschädigungssätze betragen im Einzelnen:

Gemeindewehrleiter	70,00 €
Ortswehrleiter	50,00 €
Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
Gerätewarte	25,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Leutersdorf, den 16. April 2021


Scholze,
Bürgermeister



Rechtsbehelf:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Leutersdorf, den 16. April 2021


Scholze,
Bürgermeister

